



Satzung zur 2. Änderung

der Satzung des ehemaligen Abwasserzweckverbandes „Löbauer Wasser“ über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 14.12.2005

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (Sächsische WG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Kleine Spree“ am 30.05.2013 folgende Neufassung des § 47 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) vom 14.12.2005 und der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 19.03.2007 beschlossen:

Artikel 1 Neufassung des § 47 Höhe der Abwassergebühren

Der § 47 erhält folgende neue Fassung:

§ 47 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Für die Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 2,33 EUR je Kubikmeter Abwasser.
- (2) entfällt
- (3) Für die Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr
 1. wenn dieses Abwasser gemäß § 46 Abs. 2 beim Klärwerk angeliefert wird 2,33 EUR je Kubikmeter Abwasser (ohne Transportkosten).
 2. wenn dieses Abwasser von dem Zweckverband gemäß § 46 Abs. 1 abgeholt wird 12,09 € je Kubikmeter Abwasser.
- (4) Für die Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr
 1. wenn dieses Abwasser gemäß § 46 Abs. 2 beim Klärwerk angeliefert wird 15,00 EUR je Kubikmeter Abwasser (ohne Transportkosten).
 2. wenn dieses Abwasser von dem Zweckverband gemäß § 46 Abs. 1 abgeholt wird 24,76 € je Kubikmeter Abwasser.
- (5) Neben den unter Abs. 3 und 4 erhobenen Gebühren wird bei mehr als 20m erforderlicher Schlauchlänge folgender Zuschlag erhoben:

Schlauchlänge bis 30m:	11,90 €
bis 40m:	23,80 €
bis 50m:	35,70 €
über 50m:	47,60 €



(6) Neben den Einleitungs- und Entsorgungsgebühren nach Abs. 1 werden für baulich genutzte, und die Abwasserentsorgungsanlage nutzenden Grundstücke eine Grundgebühr erhoben. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage vorhandener abgeschlossener Haushalte und Gewerbeeinheiten.

1. Der Grundpreis beträgt je Einheit der an das zentrale Netz angeschlossenen Objekte:

Haushalt	7,00 Euro/Monat
Freizeitgrundstücke mit saisonaler Nutzung	48,00 Euro/Jahr
Gewerbeeinheit mit Trinkwasseranschluss QN 2,5	10,50 Euro/Monat
Gewerbeeinheit mit Trinkwasseranschluss QN 6	21,00 Euro/Monat
Gewerbeeinheit mit Trinkwasseranschluss ab QN 10	30,50 Euro/Monat

2. Der Grundpreis beträgt je Einheit der nicht an das zentrale Netz angeschlossenen Objekte:

Haushalt	5,00 Euro/Monat
Freizeitgrundstücke mit saisonaler Nutzung	30,00 Euro/Jahr
Gewerbeeinheit mit Trinkwasseranschluss QN 2,5	7,50 Euro/Monat
Gewerbeeinheit mit Trinkwasseranschluss QN 6	15,00 Euro/Monat
Gewerbeeinheit mit Trinkwasseranschluss ab QN 10	28,00 Euro/Monat

Die im Gebäude vorhandenen Einheiten werden nutzungsbezogen und taggenau berechnet. Die Grundlage zur Erhebung bilden die Daten der Kreiswerke Bautzen, Wasserversorgung GmbH. Ist das in einem Gebäude vorhandene Gewerbe mit einem durchschnittlichen Haushalt vergleichbar, wird es ebenfalls als ein solcher behandelt. Überwiegt der gewerbliche Trinkwasserverbrauch, und damit der Abwasseranfall dem eines Haushaltes, wird der Grundpreis eines Gewerbes nach der Größe des vorhandenen Wasserzählers im Gebäude bemessen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Großdubrau, den 30.05.2013

